



BMF – IV/8 (IV/8)

3. Dezember 2007

BMF-010302/0096-IV/8/2007

An

Zollämter

Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern

Steuer- und Zollkoordination, Produktmanagement

Steuer- und Zollkoordination, Risiko-, Informations- und Analysezentrum

**AH-4200, Stahl-Einfuhr AH-4200**

*Im Rahmen der bilateralen Abkommen und autonomen Maßnahmen wird die Einfuhr bestimmter Eisen- und Stahlerzeugnisse geregelt*

Die Arbeitsrichtlinie AH-4200 (Stahl-Einfuhr) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Regelungen zur bestimmten Eisen- und Stahlerzeugnissen dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 3. Dezember 2007

## 1. Rechtsgrundlagen

### 1.1. Drittländer allgemein

Verordnung (EG) Nr. [76/2002](#) der Kommission vom 17. Januar 2002 über die Einführung einer vorherigen gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren bestimmter unter den EGKS- und den [EG-Vertrag](#) fallender Eisen- und Stahlerzeugnisse mit Ursprung in Drittländern.

Inkrafttreten: 18.01.2002; Datum der Veröffentlichung im ABl. EG.

Geltung ab: 01.01.2002 (Rückwirkend).

### 1.2. Kasachstan

Verordnung (EG) Nr. [1340/2008](#) des Rates vom 8. Dezember 2008 über den Handel mit bestimmten Stahlerzeugnissen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Kasachstan.

Inkrafttreten: 24.12.2008; Datum der Veröffentlichung im ABl. EG.

Geltung ab: 01.01.2009.

## 2. Einfuhr von Eisen- und Stahlerzeugnissen aus allen Drittländern

### 2.1. Einfuhrüberwachung, System einfacher Kontrolle

(1) Die Überführung der Eisen- und Stahlerzeugnisse in [Anhang I der Verordnung \(EG\) Nr. 76/2002](#) in den zollrechtlich freien Verkehr der Gemeinschaft unterliegt einer vorherigen gemeinschaftlichen Überwachung.

Die vorherige gemeinschaftliche Überwachung gilt für Einfuhren mit Ursprung in allen Drittländern (dh. auch EFTA/EWR!).

(2) Für die Überführung der genannten Erzeugnisse mit Ursprung in einem beliebigen Drittland in den zollrechtlich freien Verkehr der Gemeinschaft ist ein gültiges Überwachungsdokument vorzulegen. In der Einfuhranmeldung muss der Einführer erklären, dass für die Einfuhrgüter ein gültiges Überwachungsdokument vorliegt. In e-Zoll ist dazu der Dokumentenartencode I004 („Überwachungsdokument, ausgestellt von einer zuständigen einzelstaatlichen Behörde und überall in der EG gültig“) zu verwenden – außerdem ist die

Nummer des Überwachungsdokuments anzuführen, und zwar im Format nach der Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 4.6.3.

(3) Auf Erzeugnisse, die nach dem Verfahren der doppelten Kontrolle überwacht werden oder die Höchstmengen nach dem Verfahren der doppelten Kontrolle unterliegen, ist die Überwachung nach dem System einfacher Kontrolle nicht anzuwenden. Für solche gilt jeweils die Verwaltung nach dem System doppelter Kontrolle (siehe Abschnitt 3.).

## **2.2. Einfuhr von der Maßnahme nicht umfasster Güter**

### **2.2.1. Nicht gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur**

Güter aus Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur, die nicht mit der Maßnahme gekennzeichnet sind, unterliegen keinen Einschränkungen nach dieser Maßnahme.

### **2.2.2. Gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur**

Güter aus Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur, die mit der Maßnahme gekennzeichnet sind, jedoch nicht den Beschreibungen in den Fußnoten entsprechen. In der Einfuhranmeldung muss der Ausführer diesfalls erklären, dass die Einfuhrgüter nicht der Maßnahme unterliegen. In e-Zoll ist dazu der Dokumentenartencode Y920 („Andere Waren als in den an die Maßnahme verknüpften Fußnoten aufgeführt“) zu verwenden.

### **2.2.3. Voranfrage**

Die Bestimmungen zur Voranfrage und über die Verwendung des Dokuments sind der Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 8. zu entnehmen.

## **2.3. Einfuhrmöglichkeit ohne Überwachung**

### **2.3.1. Einfuhren, deren Nettogewicht 2.500 Kilogramm nicht überschreitet**

Einfuhren, deren Nettogewicht 2.500 Kilogramm nicht überschreitet, sind von der Anwendung der [Verordnung \(EG\) Nr. 76/2002](#) ausgenommen. Zur Berechnung muss jede Unterposition der Kombinierten Nomenklatur (8-stellige Nomenklatur) einzeln gesehen werden, eine Zusammenladung von Waren mehrerer verschiedener Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur ist erlaubt (zB je 2.000 kg der Unterpositionen 7228 20 11, 7228 20 19 und 7228 20 30 der Kombinierten Nomenklatur zu 6.000 kg).

In der Einfuhr genehmigung ist zu erklären, dass diese Befreiung in Anspruch genommen wird. In e-Zoll ist dazu der Dokumentenartencode 4AHG ("PAWA: Sonderausnahme von der

Lizenzpflicht") und der zusätzliche Informationscode 41210 ("Einführen von Stahlwaren, deren Nettogewicht 2.500 Kilogramm nicht überschreitet; VO (EG) Nr. [76/2002](#)") zu verwenden.

### **2.3.2. Befreiungsbestimmungen**

Siehe dazu die Arbeitsrichtlinie AH-1120.

## **3. Einfuhr von Stahlerzeugnissen mit Ursprung in der Republik Kasachstan**

### **3.1. Quotenregelung, System doppelter Kontrolle**

#### **3.1.1. Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr der Gemeinschaft**

(1) Für die in [Anhang I der Verordnung \(EG\) Nr. 1340/2008](#) aufgeführten Stahlerzeugnisse mit Ursprung in der Republik Kasachstan gelten bei der Einfuhr in die Gemeinschaft die im Anhang V der Verordnung festgesetzten Höchstmengen.

(2) Für die Überführung der genannten Erzeugnisse mit Ursprung in der Republik Kasachstan in den zollrechtlich freien Verkehr der Gemeinschaft ist eine gültige Einfuhr genehmigung vorzulegen. In der Einfuhranmeldung muss der Einführer erklären, dass für die Einfuhr gütige Einfuhr genehmigung vorliegt. In e-Zoll ist dazu der Dokumentenartencode L132 („Einfuhr genehmigung, erteilt von den zuständigen Behörden eines Mitgliedstaates und überall in der Gemeinschaft gültig“) zu verwenden - außerdem ist die Nummer der Einfuhr genehmigung anzuführen, und zwar im Format nach Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 4.6.3.

#### **3.1.2. Besonderheiten bei Nichterhebungsverfahren**

Stahlerzeugnisse, die in eine Freizone oder ein Freilager verbracht oder in das Zolllagerverfahren, das Verfahren der vorübergehenden Verwendung oder das Verfahren der aktiven Veredelung (Nichterhebungsverfahren) übergeführt werden, sind von der Maßnahme ausgenommen.

Werden die Stahlerzeugnisse später in unverändertem Zustand oder nach einer Be- oder Verarbeitung in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt, so gilt die Maßnahme nach Abschnitt 3.1.1.

## **3.2. Einfuhr von der Maßnahme nicht umfasster Güter**

### **3.2.1. Nicht gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur**

#### **Nomenklatur**

Güter aus Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur, die nicht mit der Maßnahme gekennzeichnet sind, unterliegen keinen Einschränkungen nach dieser Maßnahme.

### **3.2.2. Gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur**

Güter aus Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur, die mit der Maßnahme gekennzeichnet sind, jedoch nicht den Beschreibungen in den Fußnoten entsprechen. In der Einfuhranmeldung muss der Ausführer diesfalls erklären, dass die Einfuhrgüter nicht der Maßnahme unterliegen. In e-Zoll ist dazu der Dokumentenartencode Y920 („Andere Waren als in den an die Maßnahme verknüpften Fußnoten aufgeführt“) zu verwenden.

### **3.2.3. Voranfrage**

Die Bestimmungen zur Voranfrage und über die Verwendung des Dokuments sind der Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 8. zu entnehmen.

## **3.3. Einfuhrmöglichkeit ohne Quotenregelung**

Siehe dazu die Befreiungsbestimmungen in der Arbeitsrichtlinie AH-1120.

## **Abschnitt 4.**

*derzeit frei*

## **5. Strafbestimmungen**

### **5.1. Geltungsumfang der Verordnung**

Die Verordnung gilt

- im Gebiet der Gemeinschaft, einschließlich ihres Luftraums,
- an Bord jedes Luft- oder Wasserfahrzeugs, das der Hoheitsgewalt eines Mitgliedstaats unterliegt,
- für jede Person, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzt und sich innerhalb oder außerhalb des Gebiets der Gemeinschaft aufhält,

- für jede nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründete oder eingetragene juristische Person, Organisation oder Einrichtung und
- für jede juristische Person, Organisation oder Einrichtung in Bezug auf Geschäfte, die ganz oder teilweise in der Gemeinschaft getätigt werden.

## **5.2. Außenwirtschaftsgesetz 2011**

Zuwiderhandlungen gegen die Verordnung sind verwaltungsbehördlich zu ahndende Finanzvergehen und es kommt [§ 85 Abs. 1 Z 4 AußWG 2011](#) zur Anwendung.

Siehe dazu die Arbeitsrichtlinie AH-1130, im Besonderen AH-1130 Abschnitt 4.